

Drucksache Nr.: 118/2008

Dezernat I

Federführend: Rechtsabteilung

Anlagen: 3

Az.: 130, gh-wh

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	17.06.2008	Ö	zur Beschlussfassung

Wahl der Vertrauenspersonen und Ersatzvertrauenspersonen sowie Zustimmung zur Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2009 - 2013

Antrag:

1. Der Stadtrat wählt
 - a) die in der Anlage 1 aufgeführten 4 Vertrauenspersonen sowie
 - b) die in der Anlage 2 aufgeführten 4 Ersatzvertrauenspersonen.
2. Der Stadtrat stimmt den in der Vorschlagsliste (Anlage 3) aufgeführten Personen zu, die für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2009 und 2013 benannt wurden.

Begründung:

Die Amtszeit der derzeitigen bei den Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte tätigen ehrenamtlichen Schöffen endet am 31.12.2008. Zur Vorbereitung der Neuwahlen gilt Folgendes:

Gemäß § 40 Abs. 3 GVG wird für die Wahl von Schöffen für die Jahre 2009 - 2013 beim Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße ein Ausschuss gebildet, dem u. a. Vertrauenspersonen als Beisitzer angehören. Die Vertrauenspersonen sind von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu wählen. Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29.11.2007, JM 3221-4-4 (MinBl. 2007 S. 711) sind für den Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße vom Stadtrat 4 Vertrauenspersonen und 4 Ersatzvertrauenspersonen zu wählen, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind. Für die Wahl ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrats erforderlich.

Ferner hat die Stadt gem. § 36 GVG für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2009 - 2013 eine Vorschlagsliste aufzustellen. Mit Schreiben vom 19.03.2008 hat der Präsident des Landgerichts Frankenthal bestimmt, dass von der Stadt Neustadt an der Weinstraße 55 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Die Vorschläge für die Schöffen ergeben

sich aus der Anlage 3. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrats erforderlich.

Neustadt an der Weinstraße, 15.05.2008

Oberbürgermeister